



DAS RECHT AUF IHRER SEITE – NR. 253

Neue Kronzeugenregelung im Kartellstrafrecht

§ Rechts-Tipp

Seit Beginn dieses Jahres können Kronzeugen in Kartellverfahren in Österreich auch der strafrechtlichen Verfolgung entgehen. Ob sich diese neue Kronzeugenregelung bewähren wird, dürfte wesentlich von der transparenten Handhabung der involvierten Behörden abhängen.

Neue Ära. Mit dem Inkrafttreten der kartellrechtlichen Kronzeugenregelung im Jänner 2006 wurde auch in Österreich ein neues Zeitalter der Verfolgung von Kartellen eingeläutet. Der vollständige oder teilweise Erlass potenziell hoher Geldbußen – je nachdem, ob man ein Kartell als Erster der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) offen legt – war von Beginn an ein wesentlicher, in vielen Fällen der ausschlaggebende Grund für eine Selbstanzeige im Rahmen der kartellrechtlichen Kronzeugenregelung bei der BWB.

Der Erfolg der Kronzeugenregelung steht und fällt mit dem transparenten Vorgehen der Behörden

Spannungsverhältnis. In der Beratungspraxis trat jedoch rasch das zu erwartende und nicht zu unterschätzende Spannungsverhältnis zutage, dass der Kronzeugenstatus nicht vor Schadenersatzklagen Geschädigter und strafrechtlichen Sanktionen schützt. So sehen sich in Kartelle involvierte Personen mit dem Delikt des Betrugs (Paragraf 146 Strafgesetzbuch) und einer Freiheitsstrafe von bis zu

zehn Jahren sowie möglicherweise des Submissionskartells, wettbewerbswidrige Absprachen bei Vergabeverfahren nach Paragraf 168b StGB, konfrontiert. Letzteres ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Auch Unternehmen können mittlerweile aufgrund des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Strafrechtliches Kompetenzpaket. Dass diese Strafdrohungen in der Vergangenheit weder Anreiz für die Offenlegung des Kartells noch die Mitwirkung von Mitarbeitern bei der anschließenden Sachverhaltsklärung war, liegt auf der Hand. Im Rahmen des „strafrechtlichen Kompetenzpakets“ wurde nunmehr mit Jänner 2011 eine spezielle strafrechtliche Kronzeugenregelung geschaffen (Paragraf 209b



Strafprozessordnung). Danach hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen betroffene Mitarbeiter eines Kartellanten einzustellen, wenn der Bundeskartellanwalt die Staatsanwaltschaft informiert, dass es im Hinblick auf den Aufklärungsbeitrag unverhältnismäßig wäre, diese Mitarbeiter wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen. Auch das Unternehmen selbst kann hinsichtlich seiner strafrechtlichen Verantwortung von dieser Regelung profitieren.

Hohe Ziele. Für die Umsetzung hat sich der Gesetzgeber hohe Ziele gesteckt: Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollte eine Regelung eingeführt werden, die erstens ein hohes Maß an Berechenbarkeit für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit aufweist; zweitens ausreichend Anreize bietet, sich als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen; drittens den Nutzen eines Kronzeugen für die Strafverfolgung und die Zwecke des Strafrechts in den Vordergrund stellt; viertens hinreichend Rechtsschutz gewährleistet;

und fünftens einen hohen Grad an Transparenz ermöglicht.

Koordinierungsbedarf. Die Erreichung dieser Ziele, und damit die Sicherstellung der für die Funktionsfähigkeit der neuen Regelung notwendigen Vertrauensbasis zwischen Kronzeugen und Behörden, stellt für alle Involvierten angesichts der noch zu konkretisierenden Gesetzesbegriffe und Behördenpraxis sowie des Koordinierungsbedarfs zwischen drei Behörden BWB, Bundeskartellanwalt und Staatsanwaltschaft eine große Herausforderung dar. Dabei darf nicht übersehen werden, dass Kronzeugen kein subjektives Recht auf die Anwendung dieser Regelung zusteht. Umso mehr fällt und steht der Erfolg der neuen Kronzeugenregelung – und damit auch jener des kartellrechtlichen Kronzeugenprogramms – mit einem möglichst einheitlichen und transparenten Vorgehen der Behörden. Es könnte daher Sinn machen, die sich herauszubildende Behördenpraxis zu gegebener Zeit auf entsprechende Weise („Best Practice Guidelines“) öffentlich zu kommunizieren.



Dr. Bernhard Kofler-Senoner,
Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati

Der Verfasser des Beitrags ist Partner und Leiter der Praxisgruppe Kartellrecht in der Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati. Co-Autor Mag. Nikolay Yanev ist Rechtsanwalt und Mitglied der Praxisgruppe Kartellrecht bei CHSH.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte
per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at